

B e g r ü n d u n g

zum Bebauungsplanentwurf Herne Nr. 19 für den Bereich östlich  
der Ringstraße

- - - - -

1. Geltungsbereich des Bebauungsplanes

Der Bebauungsplanbereich wird durch die Straßenbegrenzungslinie der Ostseite der Ringstraße, durch die nördliche Grenze des Grundstücks der Gemarkung Börnig, Flur 11, Flurstück 120, durch die Linie 100 m westlich der Ringstraße und durch die südliche Grenze des Grundstücks der Gemarkung Börnig, Flur 12, Flurstück 8, begrenzt.

Der räumliche Geltungsbereich ist in dem Bebauungsplanentwurf mit einem grauen Farbstreifen gekennzeichnet.

Der Bau- und Grundstücksausschuß hat am 25. Oktober 1962 die Aufstellung eines Bebauungsplanes nach den Vorschriften des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23. Juni 1960 (EGBI. I S. 341), der die Art und das Maß der baulichen Nutzung, die überbaubaren Grundstücksflächen und die örtlichen Verkehrsflächen festsetzt, beschlossen. Diesem Aufstellungsbeschuß ist die Stadtverordnetenversammlung mit Beschluß vom 16. Dezember 1963 beigetreten.

2. Allgemeines

Das oben näher gekennzeichnete Gebiet wurde bisher überwiegend landwirtschaftlich bzw. gärtnerisch genutzt. In der Polizeiverordnung über die Abstufung und Regelung der Bebauung im Stadtgebiet Herne (Baustufenordnung) vom 18. Juli 1955 ist dieses Gelände teils als ein B II o-Gebiet (2-geschossige, offene Bauweise) und teils nicht als ein Baugebiet ausgewiesen. Fluchtlinien für die Ringstraße und für die Erschließung im Inneren des Bebauungsplanbereiches bestehen nicht.

Bereits mehrfach sind Bebauungswünsche interessierter Bauherren vorgebracht worden. Um die Bebauungswünsche verwirklichen und diese Bebauung in diesem Innenbereich in städtebaulicher Hinsicht regeln zu können, ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes im Sinne des § 30 BBauG erforderlich. Zugleich kann mit der Aufstellung dieses Bebauungsplanes dem Wunsch der Kath. Kirchengemeinde St. Peter und Paul, eine Friedhofsgärtnerei zu errichten, nachgekommen werden. Zwischen der Kirchengemeinde und der Stadt ist zur Voraussetzung der Verwirklichung dieses Wunsches ein entsprechender Grundstücksaustausch durchgeführt worden. Nicht zuletzt rechtfertigen die städtebauliche Lage des oa. Geländes und der günstige Zuschnitt der Grundstücke im Hinblick auf den akuten Mangel an baureifem Gelände und an Wohnungen mit der Aufstellung des oben bezeichneten Bebauungsplanes eine Änderung der Baugebietsausweisung. Insoweit wird auf die in § 1 Abs. 1, 4 und 5 BBauG vom

Gesetzgeber genannten Aufgaben und Pflichten der Gemeinde verwiesen.

Der Bebauungsplanentwurf sieht die Aufteilung des Planbereiches im Norden in ein reines Wohngebiet (WR) und im Süden in ein allgemeines Wohngebiet (WA) vor. Die Aufschließung erfolgt durch die geplanten Straßen "A" und "B". Die Ausweisung des WA-Gebietes entspricht auch der vorhandenen, tatsächlichen Bebauung. Damit wird der Kirchengemeinde die Errichtung einer Friedhofsgärtnerei, die gemäß § 4 der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 26. Juni 1962 (BGBI. I S. 429) in einem solchen Gebiet zulässig ist, ermöglicht. In dem Bebauungsplanbereich ist im Norden die Errichtung einer Hausreihe und 7 Einzelhäuser und südlich der Erschließungsstraße "A" zwei Hauszeilen vorgesehen. Es können damit ca. 60 Wohnungseinheiten (WE) neu erstellt werden. Ein öffentlicher Kinderspielplatz ist nicht ausgewiesen. Gemäß § 10 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO.NW.) vom 25. Juni 1962 ist die Forderung nach Spielflächen für Kinder im jeweiligen Baugenehmigungsverfahren gesondert zu erfüllen. Die erforderlichen Garagen und Stellplätze sind auf den einzelnen Grundstücken entweder schon vorgesehen (WA-Gebiet) bzw. sie sind innerhalb der überbaubaren Flächen selbst unterzubringen.

Die Entwässerung des Gebietes erfolgt über die neu herzustellenden Erschließungsstraßen und die in der Ringstraße vorhandene Kanalisation.

Eine Anbindung an das öffentliche Verkehrsnetz ist durch die in der Castroper Straße, Kirchstraße und Mont-Cenis-Straße vorhandenen Buslinien gegeben. Während die kirchliche Betreuung der jetzigen und künftigen Bewohner des Bebauungsplanbereiches durch die Evgl. Kirchengemeinde entweder in Herne-Börnig an der Schadeburgstraße oder Herne-Sodingen an der Mont-Cenis-Straße und durch die Kath. Kirchengemeinde St. Peter und Paul an der nahe gelegenen Widumerstraße gewährleistet ist, ist die schulische Betreuung dagegen durch die evgl. und kath. Schulen an der Vellwigstraße gesichert. Die nächsten Gemeinschaftsschulen befinden sich an der Mont-Cenis-Straße und Langforthstraße. Sonder- wie auch Realschulen und die Gymnasien sind über das öffentliche Verkehrsnetz zu erreichen.

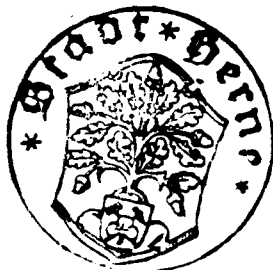
### 3. Maßnahmen zur Ordnung des Grund und Bodens

Besondere Maßnahmen für Grundstücksregelungen sind nicht erforderlich.

Private Grundstücksflächen, die für öffentliche Zwecke vorgesehen sind, sollen in das Eigentum der Stadt Herne übergehen. Bei Inanspruchnahme dieser Flächen findet das Enteignungsverfahren nach §§ 85 ff Bundesbaugesetz statt. Dieses Verfahren wird jedoch nur dann durchgeführt, wenn die geplanten Maßnahmen nicht oder nicht rechtzeitig oder nicht zu tragbaren Bedingungen im Wege freier Vereinbarungen durchgeführt werden können.

### 4. Kosten

Für die im vorliegenden Bebauungsplanentwurf vorgesehenen städtebaulichen Maßnahmen werden der Stadt Herne voraussichtlich für Grunderwerb, Straßenbau und Kanalisation die überschlägig ermittelten anteiligen Kosten in Höhe von 52.000,-- DM entstehen.



Der Oberstadtdirektor:  
I.V.

(Gauert)  
Stadtbaurat

Der Bebauungsplanentwurf Herne Nr. 19 nebst der zugehörigen Begründung haben gemäß § 2 Abs. 6 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 auf die Dauer eines Monats in der Zeit vom 17. Mai bis 18. Juni 1965 einschließlich zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

Herne, den 21. Juni 1965



Der Oberstadtdirektor:  
I.V.

(Grobe)

Stadtdirektor